

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 15.

Kiel, den 3. Juli

1933.

Inhalt: 79. Anordnung des Staatskommissars für die evangelischen Landeskirchen in Preußen vom 28. Juni 1933 (S. 107). - 80. Erste Notverordnung über die Neubildung der kirchlichen Körperschaften vom 3. Juli 1933 (S. 108). - 81. Flaggenerlaß (S. 109). - 82. Kundgebung des Staatskommissars für die evangelischen Landeskirchen in Preußen, Ministerialdirektor Jäger, vom 27. Juni 1933 im Deutschlandsender (S. 110). -

Nr. 79. Anordnung des Staatskommissars für die evangelischen Landeskirchen in Preußen vom 28. Juni 1933.

1. Die Sorge der Regierung gilt dem aufrichtigen Zusammenleben zwischen Kirche und Staat. Die Rechte der Kirche sollen nicht angetastet werden. Die nationale Regierung erwartet aber und hofft, daß die Arbeit an der nationalen und sittlichen Erneuerung unseres Volkes, die sich die Regierung zur Aufgabe gestellt hat, umgekehrt die gleiche Würdigung erfährt. (Aus der Rede Hitlers bei der Reichstagseröffnung im März 1933.)

2. Für die unverzügliche Neubildung der aufgelösten gewählten kirchlichen Vertretungen verordne ich was folgt:

- a) Die kirchlichen Vertretungen werden wieder hergestellt durch Ernennung von Mitgliedern. Die Ernennung erfolgt durch meine Bevollmächtigten. Der Bevollmächtigte legt Vorschlagslisten zugrunde, die ihm von den durch ihn bestimmten Stellen eingereicht werden. In Ermangelung ausreichender Vorschlagslisten trifft mein Bevollmächtigter die erforderlichen Bestimmungen nach Maßgabe der durch ihn zu ermittelnden und auf Grund dieses Prüfungsergebnisses festgestellten Entwicklung des kirchlichen Lebens.
- b) Entgegenstehende Bestimmungen der Verfassungen der evangelischen Landeskirchen in Preußen sind bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.
- c) Meine Bevollmächtigten sind befugt, zur Durchführung der Neubildung Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 28. Juni 1933.

Der Kommissar für die evangelischen Landeskirchen in Preußen.

Jäger.

Nr. 80. Erste Notverordnung über die Neubildung der kirchlichen Körperschaften.

Vom 3. Juli 1933.

Auf Grund der Ermächtigung des Staatskommissars für die evangelischen Landeskirchen in Preußen und auf Grund des § 133 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins wird verordnet:

I.

Die neuen, nichtgeistlichen Mitglieder der Kirchenvertretungen, der Kirchenvorstände und der Propsteisynoden sowie der Kirchengemeindeverbandsvertretungen werden von dem Bevollmächtigten des Staatskommissars für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins ernannt. Die bisherige Zahl der Mitglieder der Körperschaften bleibt grundsätzlich unverändert.

II.

Die durch Notverordnung des Bevollmächtigten des Staatskommissars vom 27. Juni 1933 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 103) bestellten Ausschüsse für die einstweilige Geschäftsführung in den kirchlichen Körperschaften haben Vorschlagslisten für Kirchenvertreter, Kirchenälteste, Verbandsvertreter und Mitglieder der Propsteisynoden, bei letzteren auch für Stellvertreter, an den Bevollmächtigten des Staatskommissars einzureichen. In Gemeinden mit Bezirkseinteilung ist der Pastor des Bezirks zur Aufstellung der Vorschläge für die Vertreter seines Bezirks hinzuzuziehen.

Vorschlagslisten können auch von den kirchenpolitischen Gruppen in der Gemeinde eingereicht werden.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat in zweckmäßig erscheinender Weise die Gemeinde hiervon zu unterrichten, insbesondere durch Abkündigung im Gottesdienst am 9. Juli 1933.

III.

Als Mitglieder für die kirchlichen Körperschaften und für die Propsteisynoden sind Männer namhaft zu machen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, sittlich unbescholten sind und das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Grundlegend für die Beurteilung der Eignung ist die Forderung, daß die zu benennenden Männer getragen sind von ernster kirchlicher Verantwortung und die Förderung des gottesdienstlichen Lebens und der kirchlichen Gemeindegemeinschaft wollen. Die berufsständische Gliederung der Bevölkerung im Gemeindeleben wird bei der Vorschlagsliste zu berücksichtigen sein. Es sollen die verschiedenen Berufsgruppen der Gemeinde auch die Kirchenvertretung bilden. Damit verbunden ist die selbstverständliche Voraussetzung, daß jede kirchliche Körperschaft in ihrer Gesamtheit dem Ergebnis der kirchen- und staatspolitischen Neugestaltung Rechnung trägt.

IV.

In denjenigen Kirchengemeinden, in denen gemäß § 165 der Kirchenverfassung kraft Lokalstatuts eine Kirchenvertretung bisher nicht bestand, ist, wie in den übrigen Gemeinden der Landeskirche, die Bildung einer Kirchenvertretung und eines Kirchenvorstandes vorgesehen. Die Zahl der Ältesten und Kirchenvertreter bestimmt der durch Notverordnung des Bevollmächtigten vom 27. Juni 1933 bestellte geschäftsführende Ausschuß, es müssen aber mindestens 4 Älteste und dreimal soviel Kirchenvertreter als Kirchenälteste sein. Die örtliche Kirchensteuerordnung bleibt bis auf weiteres in Kraft; der dingliche Charakter der Kirchensteuer bleibt diesen Gemeinden auch bei Änderung der Steuerordnung gewährleistet.

In Kirchengemeinden mit weniger als 500 Seelen, in denen gemäß § 11 Abs. 2 der Kirchenverfassung eine Vertretung bisher nicht bestand, wird eine Kirchenvertretung nicht neu gebildet.

V.

In Kirchengemeindeverbänden haben die geschäftsführenden Ausschüsse der Kirchenvorstände dem Bevollmächtigten des Staatskommissars eine besondere Vorschlagsliste für die nach § 74 Abs. 1 der Kirchenverfassung vorgesehene Zahl der nichtgeistlichen Vertreter für die Verbandsvertretung einzureichen.

VI.

Alle Vorschlagslisten sind bis Donnerstag, den 13. Juli 1933, bei dem Bevollmächtigten des Staatskommissars in Kiel, Sophienblatt 12, einzureichen. Formulare für die Vorschlagslisten gehen den geschäftsführenden Ausschüssen zu.

VII.

Der geschäftsführende Synodalausschuß hat dem Bevollmächtigten des Staatskommissars bis zum 25. Juli 1933 eine Vorschlagsliste über die nach § 85 Absatz 1 Ziffer 4 der Kirchenverfassung vorgesehenen Vertreter bestimmter Personenzreise für die Propsteisynoden einzureichen und zwar nach Benehmen mit den in Frage kommenden Personenzreisen.

VIII.

Nach Ernennung der Mitglieder der Propsteisynode werden die Anordnungen über die Neubildung der Synodalausschüsse durch den Bevollmächtigten des Staatskommissars getroffen.

IX.

Soweit die Kirchenverfassung den vorstehenden Bestimmungen entgegensteht, ist sie entsprechend außer Kraft gesetzt. Im übrigen finden die Vorschriften der Kirchenverfassung sinngemäße Anwendung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 3. Juli 1933.

Der Bevollmächtigte des Staatskommissars
für die evangelischen Landeskirchen in Preußen.

Dr. Kinder,
Konfistorialrat.

Nr. 81. Flaggenerlaß.

Kiel, den 3. Juli 1933.

Wir geben nachfolgenden Flaggenerlaß des Bevollmächtigten des Staatskommissars bekannt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Kiel, den 29. Juni 1933.

Flaggenerlaß vom 29. Juni 1933.

Das deutsche Volk hat unter der starken Führung Adolf Hitlers seine rettende Stunde erlebt. Die Kräfte der Zersetzung, die unser Volk um seinen inneren Besitz und um sein wirtschaftliches Leben zu bringen drohten, sind endgültig überwunden. Jetzt stehen alle deutschen Volksgenossen vor der Aufgabe, mit gesammelter Kraft und zuchtvoller Einordnung den Weg des Aufbaues zu gehen. Die evangelische Kirche hat hierbei die hohe Verantwortung, unter der Wucht des Volks-erlebens mitten im Volke zu stehen und innere Kräfte aus dem Erbe der Reformation, dem Glaubensgut der Väter, dem Volk für seinen Aufstieg darzureichen.

Aus solcher Volksverbundenheit heraus ergibt sich für die Kirche die Verpflichtung, hiervon auch äußerlich Zeugnis abzulegen. In der Zeit der parteipolitischen Auflösung der Volksgemeinschaft wurde folgerichtig für die Kirche ein eigenes Symbol, die Kirchenfahne, eingeführt. Jetzt aber ist unser Volk aus seiner Parteizerrissenheit erlöst und ein einiges deutsches Volk geworden.

Es wird daher angeordnet:

Bei allen festlichen Anlässen in Kirche und Staat sind hinfort außer der Kirchenfahne auf den evangelischen Kirchen und kirchlichen Gebäuden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins die Hoheitszeichen des Reiches, schwarz-weiß-rote und Hakenkreuzfahne, zu hissen.

Der Bevollmächtigte des Staatskommissars.

Dr. Rinder,
Konfistorialrat.

Nr. 82. Kundgebung des Staatskommissars für die evangelischen Landeskirchen in Preußen, Ministerialdirektor Jäger, vom 27. Juni 1933 im Deutschlandsfender.

Riel, den 3. Juli 1933.

Nachstehend bringen wir die Ansprache, die der Staatskommissar für die evangelischen Landeskirchen in Preußen, Ministerialdirektor Jäger-Berlin, am 27. Juni 1933 über den Deutschlandsfender hielt, zur Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Es war von seiten des Staates nicht möglich, länger der Zerreißung des Volkes zuzusehen, wie sie sich in dem unseligen Streit über die Reichsbischofsfrage zeigte. Eine solche Gefährdung der durch Adolf Hitler geschaffenen Volkseinheit war und ist nicht nur im Interesse des Staates, sondern gerade auch im Interesse der Kirche und des wichtigsten Teiles der Kirche, nämlich des Kirchenvolkes, unerträglich. Gerade weil es sich um den Schutz des Eigenlebens und der Eigenständigkeit der Kirche, als der Form religiösen Geschehens und religiöser Kultur handelt, muß für den Bereich der Kirche eine volle Freiheit der Entwicklung und Entfaltung nach dem ureigenen inneren Wesen der Kirche gewährleistet sein. Die Führung der Kirche stand diesen großen und ernststen Fragen und Aufgaben mit wenig Verständnis gegenüber. Dem Kirchenvolke blieb vor-enthalten, was sein ureigenes Recht war, nämlich zu fordern, in unangetasteter Eigenart als lebendige Kirche in den großen Aufbau Deutschlands einbezogen zu werden. Das Vorgehen des Staates in der Kirchenfrage bedeutet deshalb nicht einen Eingriff des Staates in das religiöse Leben. Der Staat fühlte vielmehr die Verpflichtung, helfend und ordnend einzugreifen, um die Voraussetzungen für eine Regelung der kirchlichen Fragen zu schaffen. Das Kirchenvolk und die Kirchen sollen nach Schaffung dieser äußeren Voraussetzungen in eigener Selbstständigkeit die Form und den Inhalt ihres religiösen Lebens bestimmen.

Zu der ernststen Sorge des Staates um die Gefährdung der Kirche und des Volkes trat nun hinzu, daß die evangelische Landeskirche der allpreussischen Union einen offenen Rechtsbruch beging. Es wurde nämlich die verwaiste Stelle des Präsidenten des Evangelischen Ober-

kirchenrates in Berlin durch die Kirchenleitung mit einem kommissarischen Vertreter besetzt, ohne daß die nach Artikel 7 des Konkordates erforderliche zuvorige Anfrage an die preußische Staatsregierung gerichtet worden war. Es liegen bestimmte Tatsachen für die Richtigkeit der Annahme vor, daß dieser Schritt der Kirchenleitung in der Absicht geschah, die gesetz- und vertragsmäßig festgelegte Einflußnahme des Staates zu umgehen. Ein solch flagranter Rechtsbruch mit seiner unabsehbaren Bedeutung für die Entwicklung der Dinge in unheilvoller Richtung konnte nicht geduldet werden. Es ist auch klar, daß sich eine erforderliche Maßnahme des Staates nicht nur auf den Bezirk der altpreußischen Kirche erstrecken, sondern auch, wenn sie sich zu voller Wirksamkeit entfalten sollte, auf den Bereich sämtlicher evangelischen Landeskirchen Preußens ausgedehnt werden mußte.

Getragen daher von der Verantwortung gegenüber dem Werk der Reformation und befeelt von dem Willen, der Zerrissenheit im Kirchenvolke ein Ende zu machen, hat der Herr Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mich für sämtliche evangelischen Landeskirchen Preußens mit der Vollmacht bestellt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die vorhandene Verwirrung zu beseitigen und eine weitere Zerreißung und Aufspaltung zu verhüten. Durch Verfügung vom gleichen Tage habe ich die Geschäfte der sämtlichen evangelischen Landeskirchen Preußens übernommen. Zur Entwirrung der Lage habe ich als unbedingt erforderliche Maßnahme die Auflösung der sämtlichen gewählten kirchlichen Vertretungen in den evangelischen Kirchen Preußens verfügt. Es fallen hierunter alle Synoden, Kirchentage oder wie jeweils die rechtliche Bezeichnung lautet.

Wie weiter bekannt ist, habe ich für die Kirchenprovinzen der altpreußischen Union, wie für die übrigen Landeskirchen Bevollmächtigte bestellt, welche nunmehr die Neubildung der aufgelösten kirchlichen Körperschaften durchführen sollen. Diese Neubildung geschieht durch die Bevollmächtigten in der Weise, daß die Sitze in den kirchlichen Vertretungen in dem Maße zugeteilt werden, als auf Grund des vorhandenen Materials Anspruch der kirchlichen und religiösen Auffassung auf einen solchen Sitz besteht. Es werden also alle berechtigten Ansprüche Erfüllung finden.

Erfüllt also von neuem Leben, werden die Kirchenkörper alsdann ihr Schicksal selbst in die Hand nehmen und im Hinblick auf das große Ziel der Schaffung einer evangelischen deutschen Kirche erfolgreich gestalten können.

Hand in Hand mit der Errichtung dieses Unterbaues, der durch meine Bevollmächtigten selbständig durchgeführt werden wird, wird die Arbeit gehen, die sich mit dem Zustandekommen der Verfassung einer großen evangelischen deutschen Kirche befaßt. Dieses Verfassungswerk, das, wenn es, wie wir hoffen, in kürzester Zeit zustandegekommen sein wird, seine Billigung in der Kirche selbst und im Kirchenvolke finden wird und muß, liegt nicht mehr im Bereiche der Aufgabe des Staatskommissars, die sich ausschließlich, wie eingangs betont, auf die Schaffung äußerer Voraussetzung bezieht. Immerhin mag angedeutet werden, daß die Gesamtlage von Volk, Staat und Kirche wohl die Beachtung folgender Gesichtspunkte fordert:

Der überlieferte Glaubensinhalt der evangelischen Bekenntnisse, das ihnen eigentümliche Glaubensleben, Denken und Fühlen, sowie die religiös und kirchlich wertvollen Einrichtungen und Bildungen in Einzelgemeinde und Kirche sollen keineswegs gehemmt oder angetastet werden. Die Eingliederung deutscher Art und deutschen Volkstums in die Kirche, wie sie von der nationalen Bewegung mit Recht gefordert wird, soll den Glauben der Väter in Lehre, Gottesdienst und Gemeinschaft nicht etwa verdrängen oder durch andere, dem christlichen Glauben nicht angemessene Elemente ersetzen, sondern vielmehr diesen christlichen Glauben verdeutlichen, klären und dem Volke, insbesondere in seinen der christlichen Kirche entfremdeten Teilen näherbringen und aufs neue lieb und wert machen: sie soll der nationalen Bewegung den unentbehrlichen religiös-kirchlichen Unterbau liefern und Kirche und Volk sich einander aufs neue finden lassen.

Wir stehen in einem großen Werk. Es kann nicht geduldet werden, daß die Vollendung einer solchen, zunächst auf das Äußere, dann auf das Innere gerichteten Aufgabe von Kräften sabotiert wird, welche Kirche sagen und sich selbst meinen. Das trifft auch zu auf den Versuch einer Klageerhebung nach dem Beispiel Severings. Der Staat kann im Interesse seiner selbst, des Volkes und der Kirche Widerstände solch niederer Art, die als Volks- und Staatsverrat betrachtet werden müßten, nicht dulden, sondern müßte sie als Revolte und Auflehnung gegen die Staatsautorität niederschlagen. Wir können und müssen, wie ich in meiner Rundgebung vom 26. Juni hervor-gehoben habe, für die Abwendung des bolschewistischen Chaos Gott und seinem Werkzeug Adolf Hitler nicht genug Dank schuldig sein, denn nur das Bestehen der Nation ermöglicht das Bestehen einer geordneten und dadurch arbeitsfähigen Kirche.

Mit meinen Ausführungen habe ich dem praktischen Erfordernis der Aufklärung über die Lage Genüge getan. Der Herr Staatsminister Rust wird am Donnerstagabend über alle deutschen Sender von Berlin aus weiter zur Lage sprechen und hierbei die Hauptfragen:

Gott und Volk

und

Kirche und Staat

in weltanschaulicher Ausweitung behandeln.

Hiermit schließe ich. Heil unserem Führer, unserem Volk und unserer Kirche.